



AL 8 – Kleinteilige Ackerbewirtschaftung					
Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen		Lage: rotierend		Mindestschlaggröße: 0,1000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)		Höhe Zuwendung: 122 EUR/ha			
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum			Sonstiges:		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bewirtschaftung von mindestens drei Bruttoschlägen von jeweils maximal 4 ha Größe in demselben Feldblock ➤ Bewirtschaftung mit mindestens drei unterschiedlichen Kulturen bzw. Nutzungen (Brachen und Mischkulturen sind zugelassen und zählen als eigene Kultur) ➤ kein Anbau von Mais auf diesen Bruttoschlägen ➤ jährlich auf mindestens einem der Bruttoschläge eine Blattfrucht und auf mindestens einem anderen der Bruttoschläge eine Halmfrucht sowie jährlich auf mindestens einem der Bruttoschläge eine Winterung und auf mindestens einem anderen der Bruttoschläge eine Sommerung 			<p>Eine Herbstsaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. Beginn des Verpflichtungsjahres ist zulässig.</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise AL 8.pdf zu finden.</p>		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 1 AL 2 AL 3 AL 4 AL 5a AL 5b AL 5c AL 6a AL 6b AL 9 AL 11 AL 15	möglich, ohne Abzug		ja, wenn Voraussetzungen für AZL vorliegen	ÖR1a ÖR1b ÖR2 ÖR6 ÖR7
im Bruttoschlag ²⁾	AL 7, AL 12, AL 13		I_AL1, I_AL2		ÖR 3

¹⁾ es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode